

BEBAUUNGSSPLAN

Siedlungsstruktur Legge Str.

GEMEINDE SEESHAUPT
LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

A) Festsetzungen durch Planzeichen:

Gruppe des Geltungsbereiches

Verkehrsflächenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Straßenteilstück vorerst nicht öffentlich gewidmet

Baugrenze

Hausotyp: 2 Vollgeschosse maximal zulässig

I + D

Hausotyp: Erdgeschoss mit zulässigem Ausbau des Dachgeschobes, Kniestock max. 1/10 der Giebelbreite, jedoch max. 1,2 m (ausgenommen bei Fl. 300/12, hier Kniestock max. 1,5 m)

offene Bauweise, nur freistehende Einzelhäuser zulässig festgesetzte Hauptfirstrichtung

Maßzahlen in Meter

Eingrünung, Bepflanzung (keine Lagefestsetzung)

Abgrenzung unterschiedl. Haustypen

Zeichenerklärung für die Hinweise:

aufzuuhrende Flurstücksgrenzen

bestehende Wohn- und Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Flurstückskennnummer

unverbindlicher Vorschlag für Form u. Situierung der neuen Baukörper

Maßstab 1:1000

Mechanische Vergrößerung (unverbunden)

Zur Maßnahme nur geeignet

C) Festsetzungen durch Text

- Art der Nutzung
Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauVO festgesetzt.
- Maß der Nutzung
Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Baugrenzen, den zulässigen Haustyp und die höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ). Als max. GFZ wird 0,3 festgesetzt.
Im Geltungsbereich sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (WE) zulässig.
- Grundform - überbaute Grundfläche
Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mind. 1/5 länger als die Giebelseite sein.
Die gesetzlichen Abstandsrichtlinien nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten.
Die höchstzulässige überbaubare Grundfläche des Wohnhauses (ohne Garage) wird auf max. 200 qm je Gebäudenheit beschränkt.
- Dachform (Wohnhaus)
Die Wohngebäude sind mit einem 24 - 27 ° geneigten Satteldach auszuführen. Die Dachdeckung hat mit Ton- oder Beondachpfannen in rötlichem Farbton zu erfolgen. Die Dacheinschnitte (neg. Gauben) und Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachfenster werden in der Größe auf 0,8 qm Glasfläche beschränkt und höchstens zweimal je Dachseite zugelassen.
Es sind alleseits Dachüberstände von mind. 80 cm vorzusehen.
- Sonnenkollektoren
Die Anbringung von Sonnenkollektoren/Absorbern auf dem Hauptdach ist nur in einer zusammenhängenden Fläche entlang eines Ortsangebotes oder an der Traufe zulässig.
Bei der Anordnung auf Dachflächen von Nebengebäuden und Garagen, sollte möglichst eine Dachfläche vollflächig ausgeführt werden.
Sogenannte Energiedächer anstelle der Dachdeckung nach Ziff. 4 sind zulässig, wenn sie in kupferfarbigem Ton und vollflächig je Dachseite ausgeführt werden.
- Nebengebäude und Garagen
Nebengebäude u. Garagen sind nur innerhalb den Baugrenzen zulässig. Die Gesamtgrundfläche der Nebengebäude und Garagen dürfen je Grundstück 60 qm nicht übersteigen.
Garagen sind in Massivbauweise auszuführen und gestalterisch dem Hauptgebäude (in Putz und Farbe) anzuleichen.
Die noch zu errichtenden Garagen sind - sofern sie nicht ohnehin im Wohnhaus integriert sind - mit Flachgeneigte Dächer auszuführen.
Geneinsame Grenzgaragen - soweit zulässig - sind in gleicher Front und Dachform zusammenzubauen. Vor den Garagen ist ein mind. 5 m tiefer Stauraum freizuhalten, der zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf.
- Einzelheiten
a) Eine Grenzbedeckung einer in das Dach des Wohnhauses integrierten Garage ist innerhalb der überbaubaren Fläche auf eine max. Länge von 7 m ohne - oder mit auf 1m verlängerten Abstand zulässig (angeschleppte Garage)
Für giebelständige Grenzgaragen wird abweichend von Art. 7 (5) BayBO eine max. Firsthöhe von 4,5 m zugelassen.
- Fassaden
Die Fassaden sind in lichten Farben zu verputzen. Zyklopengussmauerwerk sowie die Verwendung von metallenen, kunststoffenen oder zementgebundenen Wandverkleidung ist untersagt. Die Verwendung von farbtransparenten Kunststoffplatten o.ä. für Balkonverkleidungen, vorgebaute Windfänge, Sichtschutzwände etc. ist unzulässig; ebenso Balkonverkleidungen sind in Holz auszuführen. Die sinnvolle Verwendung von Holzausbauverkleidungen im Wechsel zu Putz ist möglich.

8. Abwasserbereitstellung

Die anfallenden häuslichen Abwasser sind nach den Bestimmungen der gemeindlichen Satzung in die Kanalisation einzuleiten.

9. Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.

10. Lager, Abstellen etc.

Die Aufstellung von Wellblechgaragen, Booten, Wohnwagen, Wohnmobilen sowie oberirdischer Lagerbehälter für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist im Geltungsbereich nicht gestattet.

11. Einfriedung

Im Geltungsbereich sind straßenseitig max. 1 m hohe Holzzäune (Hanichelzäune, Jägerzaun etc.); aber keine ungestützten waagrechten Bretter) mit überdeckten Zäulen festgesetzt. Betonsockel etc. dürfen aus verzinntem Maschendraht an Rundseilsäulen eingespannt werden. Sie sind der Höhe der Straßenzäune anzupassen.
Heckenanlagen sind auf Zaumhöhe zu halten. Stacheldraht ist nur bei ansteigender Viehweide zulässig.

12. Gartenflächen

Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg genutzten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Pflanzung soll mit heimischen Gewächsen erfolgen. Pro 300 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen.

Schneelasthinweis:

Für die Benutzung der statisch beanspruchten Bauteile ist eine Schneelast von 114 kp/qm waagrechter Grundfläche anzusetzen.
Sogenannte Energiedächer anstelle der Dachdeckung nach Ziff. 4 sind zulässig, wenn sie in kupferfarbigem Ton und vollflächig je Dachseite ausgeführt werden.

D) Verfahrensmerkmale zum Bebauungsplan San. Jergle Straße

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayBO), Art. 107 der Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 diesen Bebauungsplan als

Satzung:

a) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG wurde durchgeführt in Form einer „Vereinbarung“ am 26.06.1982 bis 25.6.82. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.
Seeshaupt, den 26.6.1982

1. Bürgermeister

b) Hinweis: Eine Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung od. die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde geäußert wird.

Planfertigung:

geändert: 11.2.81
4. n. 81

Weilheim i. OB, 30.12.1980
Landratsamt Weilheim-Schongau
Planungsstelle - Abt. 5/Pl

Hirschvogel
TA